

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung  
Rathausplatz 1  
67454 Haßloch

**Abteilung Rechtsangelegenheiten, Schulen u. Kultur  
Referat 20 - Kommunalaufsicht**

Ansprechpartner: René Planer  
Zimmer: A 312  
Telefon: 06322/961-2010  
Telefax: 06322/961-82010  
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de  
Aktenzeichen: 2/20/Pl.  
Datum: 17.01.2019

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch für die Haushaltsjahre  
2019 und 2020;**

Ihr Schreiben vom 14.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurde uns die vom Gemeinderat Haßloch in der Sitzung vom 12.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendige Genehmigung beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergeht unter Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 folgende

**Haushaltsverfügung:**

1. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von

- **3.000.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2019
- **2.252.560,00 €** für das Haushaltsjahr 2020

sowie für den Gesamtbetrag der gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

- **4.000.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2019.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Kassenbestandes wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.766.580,00 € auf 3.000.000,00 € begrenzt. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Ein Mehrbedarf ist im Rahmen einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 detailliert zu begründen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist für die Baumaßnahme „Kindertagesstätte Südliche Rosenstraße“ vorgesehen.

2. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss in Höhe von 27.880,00 € im Haushaltsjahr 2019 und 134.200,00 € im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen. Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 414.750,00 € im Jahr 2019 und 1.885.110,00 € im Jahr 2020.

Gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt ist in beiden Haushaltsjahren ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 414.750,00 € nicht aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 653.310,00 € zu decken. Der Differenzbetrag kann vorliegend jedoch durch Entnahme liquider Mittel gedeckt werden.

Im Haushaltsjahr 2020 reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Haushaltsplanes 2019 und 2020 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 1 GemO geltend gemacht.

Die Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Der Zuschussbedarf zu den freiwilligen Leistungen ist unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung der Gemeinde und auch im Hinblick auf das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 18 GemHVO) jährlich zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

3. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 4 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.

4. Gemäß § Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Ziele und Kennzahlen sind zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts zu machen (vgl. auch § 46 Abs. 4 GemHVO). Im vorliegenden Haushaltsplan fehlen insbesondere die Angaben zu den Grund- und Kennzahlen. Bei zukünftigen Haushaltsplanungen bitten wir darauf zu achten, dass die erforderlichen Angaben aufgenommen werden.
5. Der Stellenplan wurde zur Kenntnis genommen. Es wird unterstellt, dass die Stellenordnungsgemäß bewertet wurden und im Einklang mit den tariflichen Voraussetzungen stehen. Stellenmehrungen sind nur auf der Grundlage von Personalbedarfsbemessungen zulässig und sind entsprechend zu dokumentieren.
6. Das Eigenkapital der Gemeinde Haßloch lag zum Bilanzstichtag 31.12.2015 (letzter festgestellter Jahresabschluss) bei 90.402.748,86,00 €. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapital gemäß § 95 Abs. 3 GemO stellt sich wie folgt dar:

Stand: 31.12.2016	90.895.566,00 €
Stand: 31.12.2017	91.053.026,00 €
Stand: 31.12.2018	90.381.696,00 €
Stand: 31.12.2019	90.409.576,00 €
Stand: 31.12.2020	90.543.776,00 €
Stand: 31.12.2021	91.277.736,00 €
Stand: 31.12.2022	91.992.256,00 €

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Haushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rolf Kley